

Berufliches Schulzentrum
„Dr. Hermann Schulze-Delitzsch“
Karl-Marx-Straße 1, 04509 Delitzsch
Fax: 034202 73928, E-Mail: schulleitung@bsz-dz.de

Antrag auf Beurlaubung/Freistellung vom Schulbesuch eines Berufsschülers

Name: _____ Vorname: _____ Klasse: _____

Ausbildungsbetrieb: _____

Ich beantrage die Beurlaubung/Freistellung vom Unterricht für folgende Schultage:

am: _____ von/bis: _____

Begründung: _____

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich – für den Fall der Genehmigung dieses Antrages – darüber informiert bin, dass eine Beurlaubung Nachteile für eine evtl. Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. für das Bestehen der Prüfung zur Folge haben kann. Ich bin bereit das dadurch entstehende Risiko zu tragen. Ich als Auszubildender, bin selber dafür zuständige versäumte Leistungsnachweise nachzuholen.

Datum/Unterschrift des Antragstellers

Zustimmung des Sorgeberechtigten bei
Minderjährigen (Datum/Unterschrift)

Unterschrift des Ausbildungsbetriebes
(Datum/Unterschrift/Stempel)

Genehmigung des Klassenleiters:
(bis zu 2 Tagen)*

befürwortet nicht befürwortet

Datum/Unterschrift des Klassenleiters

* Verordnung des SMK über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung-SBO)
§ 4 Abs. 5; Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung von bis zu 2 Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter

Genehmigung des Schulleiters:
(ab 3 Tagen)

befürwortet nicht befürwortet

Datum/Unterschrift des Schulleiters

Bitte Rückseite beachten!

Auszug

Schulbesuchsordnung

Vollzitat: Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch die Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist

§ 5

Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

(1) Bei Berufsschülern sind als Beurlaubungsgründe zusätzlich anzuerkennen:

1. Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HandwO);
2. gesetzlich geregelte Anlässe, insbesondere die Teilnahme an
 - a) Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG; BGBl. III S. 801-7), soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind;
 - b) den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrates oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz;
 - c) den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz.
3. Die Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder genehmigt wird, daß die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird und keine geeigneten Maßnahmen, wie die Vereinbarung über das Vor- und Nachholen des Unterrichts von ganzen Klassen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen getroffen werden können; Beurlaubungen dürfen eine Gesamtdauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr nicht überschreiten. Eine Beurlaubung vom Blockunterricht kann dabei nicht gewährt werden.

(2) *(aufgehoben)*

(3) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 haben die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung zu stellen, in denen die Namen der betreffenden Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.¹